

Az.: A 5 A 317/08
A 4 K 150/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Herrn
4. des Herrn
5. der Frau
6. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 6. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 17. August 2010

beschlossen:

Dem Kläger zu 1) wird für das Zulassungsverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt, bewilligt, soweit er die Feststellung begehrt, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. April 2008 - A 4 K 150/04 - zugelassen, soweit darin die Klage des Klägers zu 1) auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG abgewiesen wird.

Im Übrigen werden die Anträge auf Zulassung der Berufung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten. Im Prozesskostenhilfungsverfahren werden außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe

Dem bedürftigen Kläger zu 1) ist im tenorierten Umfang Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da seine Rechtsverfolgung insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint und vor dem Obergerverwaltungsgericht eine Vertretung erforderlich ist (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO sowie § 67 Abs. 1 VwGO). Im Übrigen waren die Anträge mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die Berufung des Klägers zu 1) ist zuzulassen, soweit sie sich gegen die Abweisung seiner Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG richtet. Er hat den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechend dargelegt, dass diesbezüglich der Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3

AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegt (1.). Im Übrigen sind die Anträge auf Zulassung der Berufung unbegründet, weil Verfahrensmängel nicht geltend gemacht wurden oder nicht vorliegen (2.).

1. Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch des Klägers zu 1) auf rechtliches Gehör verletzt, indem es seine Beweisanträge auf Einholung eines Sachverständigengutachtens wegen des nicht glaubhaft dargelegten Anlassgeschehens abgelehnt hat.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.2.1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20.2.2008 - A 5 B 417/07 -, st. Rspr.). Die Nichtberücksichtigung eines in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrages verletzt das rechtliche Gehör, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn aus den angegebenen Gründen ein Beweisantrag schlechthin nicht abgelehnt werden darf, wenn das Gericht den ohne weiteres erkennbaren Sinn des Beweisantrages nicht erkennt oder wenn die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung offenkundig unrichtig oder unhaltbar ist (vgl. z. B. VGH BW, Beschl. v. 14.1.1997 – A 13 S 2325/96 –, juris; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 78 Rn. 524 ff. m. w. N.).

So verhält es sich hier. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung unter Beweis gestellt, dass er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, durch diese Erkrankung eine nahe liegende und konkrete Suizidgefahr sowie eine erweiterte Suizidgefahr vorliege und durch die Rückkehr in die Russische Föderation die Gefahr einer Retraumatisierung bestehe. Das Verwaltungsgericht hat diese Beweisanträge ausweislich seiner Ausführungen im Urteil mit der Begründung abgelehnt, dass es sich vom Vorliegen und der Schwere der geltend gemachten Krankheit bereits mangels eines glaubhaft dargelegten Anlassgeschehens nicht zu überzeugen vermochte. Diese Ablehnung ist prozessrechtlich nicht haltbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris), der sich der Senat anschließt, braucht das Gericht einem - auch substantiierten – Beweisantrag nur dann nicht nachzugehen, wenn das Vorbringen des

Asylklägers zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal entweder in wesentlichen Punkten unzutreffend oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung gebilligt und die Ablehnung auch substantiierter Beweisanträge für Behauptungen, für die es mangels einer in sich stimmigen Verfolgungsgeschichte an einem plausiblen Anhaltspunkt fehlt, in verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet. Danach rechtfertigt der Umstand allein, dass das Gericht aufgrund einer umfassenden Würdigung des bisherigen Vorbringens des Klägers zu der Überzeugung gelangt ist, sein Vorbringen sei unglaubhaft, für sich genommen nicht, eine beantragte, entscheidungserhebliche Beweiserhebung zu verweigern (vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 17.6.1998 - A 14 S 1178/98 -, juris; Marx, a. a. O. Rn. 598).

Ausgehend von diesen Grundsätzen durfte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung und der dadurch bestehenden Suizid- und Retraumatisierungsgefahr nicht mit der Unglaubhaftigkeit der Angaben des Klägers zu 1) ablehnen. Der Beweisantrag war erheblich und genügte den Substantiierungsanforderungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 24.5.2006 - 1 B 118/05 -, Beschl. v. 11.09.2007 - 10 C 8/07 -, jeweils juris). Dass das klägerische Vorbringen in wesentlichen Punkten unzutreffend oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchlich ist, lässt sich weder den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seiner Entscheidung noch den Gerichtsakten entnehmen. Der Kläger zu 1) hat sich bereits in der Klagebegründung zu seinen Verhaftungen, den ihm dabei zugefügten Misshandlungen, seiner psychischen Erkrankung infolge der Folterungen sowie den daraus resultierenden Schwierigkeiten, seine Fluchtgründe vorzutragen, umfassend geäußert. Seine Angaben werden durch die nachfolgend eingereichte psychologische Stellungnahme des Vereins e.V. vom 25.10.2006 bestätigt. Die Diplom-Psychologin hält darin das Vorbringen des Klägers auch angesichts dessen zunächst abwehrenden, zögerlichen sowie teilweise aggressiven Verhaltens für glaubhaft. Bei einem derartigen Sachverhalt kann der Umstand, dass der Asylkläger die Einzelheiten seines Verfolgungsschicksals nicht bereits vor dem Bundesamt geschildert hat, die Ablehnung einer Beweiserhebung ebenso wenig rechtfertigen wie das Vorhandensein einzelner Widersprüche, zumal derartige Verhaltensweisen typisch für das Vorliegen der geltend gemachten psychischen Erkrankung sind.

Das Urteil kann auch auf dem festgestellten Verfahrensverstoß beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer anderen Entscheidung im Hinblick auf die Gewährung von Abschiebungsschutz zugunsten des Klägers zu 1) gelangt wäre.

2. Dagegen war die Berufung nicht zuzulassen, soweit mit dem Urteil die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 i. V. m. Abs. 11 AufenthG bei allen sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG für die Kläger zu 2) bis 6) abgelehnt wurde.

a) Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung, die Kläger könnten nicht als Asylberechtigte gem. Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt werden, auf § 26a AsylVfG gestützt und hierzu ausgeführt, dass die Kläger nach ihren eigenen Angaben auf dem Landweg, mithin notwendigerweise über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts werden mit dem Zulassungsantrag nicht angegriffen.

b) Soweit das Verwaltungsgericht die Klage auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG abgewiesen hat, liegt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch eine grundsätzlich bedeutsame Frage vor.

aa) Ein Verfahrensmangel i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO ist nicht dadurch begründet, dass das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht auf den Gesundheitszustand des Klägers zu 1) und mögliche Auswirkungen auf dessen Aussageverhalten eingeht.

Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte nicht dazu, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich auseinanderzusetzen. Aus einem Schweigen der Urteilsgründe zu Einzelheiten des Prozessstoffes allein kann regelmäßig noch nicht der Schluss gezogen werden, das Gericht habe diese nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher nur dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles eindeutig ergibt, dass das Gericht tatsächliches Vorbringen der Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat. Hiervon ist auszugehen, wenn die wesentlichen,

der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Rechts- und Tatsachenbehauptungen in den Entscheidungsgründen nicht verarbeitet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.2.1978, BVerfGE 47, 182, 187; Beschl. v. 22.09.2009 - 1 BvR 3501/08 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 29.08.2006 - 1 B 52/06 -, juris; SächsVerfGH, Beschl. v. 1.6.2006 - Vf. 45-IV-06 -; SächsOVG, Beschl. v. 25.2.2008 - A 5 B 387/05 -, st. Rspr.).

Die Kläger tragen vor, die vorgelegte Stellungnahme der behandelnden Therapeuten nehme dezidiert zu dem Aussageverhalten des Klägers zu 1), insbesondere seinem Misstrauen sowie dem „späten Erzählen“ der traumatischen Erlebnisse und zur Glaubhaftigkeit seiner Angaben Stellung. Ferner sei unter Hinweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Thüringen vom 25.9.2003 (3 KO 851/99) ausgeführt worden, dass das Vorliegen einer psychischen Erkrankung zur Herabsetzung der Schlüssigkeitsanforderungen an den Sachvortrag eines Asylbewerbers führen müsse. Beides werde in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist dadurch nicht begründet. Das Gericht hat die vom Kläger zu 1) vorgetragene Erkrankung einschließlich ihrer Auswirkungen auf sein Aussageverhalten bereits im Tatbestand des Urteils und die Stellungnahme von ausdrücklich in den Entscheidungsgründen erwähnt. Darüber hinaus hat es das Aussageverhalten des Klägers vor dem Bundesamt, bei der Begutachtung durch sowie in der mündlichen Verhandlung vor Gericht im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und eines Abschiebungshindernisses bewertet. Daraus ergibt sich, dass das erstinstanzliche Gericht diesbezüglich die wesentlichen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen zur Kenntnis genommen und erwogen hat, auch wenn nicht jeder einzelne Vortrag des Klägers in den Gründen der Entscheidung wiedergegeben wird. Das Verwaltungsgericht hat nicht das rechtliche Gehör versagt. Es hat aus dem klägerischen Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen lediglich nicht die von den Klägern gewünschte Schlussfolgerung gezogen.

Ob die dem Gericht obliegende rechtliche Würdigung des Sachvortrags des Asylbewerbers im Einzelfall im Ergebnis richtig ist oder nicht, ist aber keine Frage des Verfahrensrechts unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs. Verfahrensmängel liegen allgemein nur vor, wenn das Verwaltungsgericht gegen eine Vorschrift verstoßen hat, die den äußeren Ablauf des Verfahrens regelt, nicht aber wenn eine Vorschrift missachtet wurde, die den inneren Vorgang

richterlicher Rechtsfindung bestimmt (so auch OVG Saarland, Beschl. v. 26.3.2009 - 2 A 471/08 -, juris).

bb) Die Berufung kann nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen werden.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage bzw. Frage im Bereich der Tatsachenfeststellungen von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6.2.2007

- A 5 B 608/05 - ; st. Rspr.).

Die Kläger werfen die Fragen auf,

- (1) ob aus dem Ausland zurückkehrende tschetschenische Volkszugehörige angesichts der Situation von Personen aus dem Kaukasus in anderen Teilen der Russischen Föderation am Maßstab von Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG ausgerichtete wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten und der persönlichen Umstände vorfinden,
- (2) welche Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gelten,
- (3) ob die richterrechtlich entwickelten Differenzierungen zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung weiter anwendbar sind und
- (4) welcher Zeitpunkt für die Prüfung des internen Schutzes im Sinne des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie – QRL - maßgeblich ist und welche Prüfungsmaßstäbe dort anzuwenden sind.

Hinsichtlich der ersten Frage führen sie im Wesentlichen aus, das Verwaltungsgericht habe sich bei der Feststellung einer inländischen Fluchtalternative für die Kläger in den übrigen Teilen der Russischen Föderation außerhalb der Kaukasusregion nur auf die allgemeinen Umstände gestützt und damit einen rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt, der nicht Art. 8 QRL entspreche. Zu klären sei, wie hoch die Schwelle der Zumutbarkeit für Rückkehrer

gesetzt werden könne. Abgesehen von der Beurteilung extremer Situationen bestehe in der Staatenpraxis Einigkeit nur darüber, dass das wirtschaftliche Existenzminimum gesichert sein müsse. Art. 8 Abs. 2 QRL erfordere jedoch darüber hinaus eine Prüfung, unter welchen sonstigen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und familiären Voraussetzungen dem Asylsuchenden in seinem Heimatland grundlegende Menschenrechte gewährt werden. Das Verwaltungsgericht habe hierzu keine Feststellungen getroffen, ebenso wenig wie zu den möglichen Auswirkungen des Kontrolldrucks bei kaukasisch aussehenden Personen sowie den Schwierigkeiten der Registrierung auf eine Zumutbarkeit der inländischen Fluchtalternative. Die Kläger hätten außerhalb Tschetscheniens keine Verwandten und würden über keine finanziellen Reserven verfügen. Der Kläger zu 1) leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, die ebenfalls berücksichtigt werden müsse. Zur den Fragen 2 bis 4 tragen die Kläger umfangreich vor, dass und inwiefern sich die Maßstäbe für die Beurteilung der inländischen Fluchtalternative infolge der Qualifikationsrichtlinie geändert hätten. Für die Frage der Vorverfolgung spiele die Differenzierung nach einer örtlich oder regional begrenzten Verfolgungssituation keine Rolle mehr. Ob zum Zeitpunkt der Ausreise eine inländische Fluchtalternative bestanden habe, sei nach den neuen Maßstäben unbeachtlich. Daher seien die Kläger wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der aus Tschetschenien stammenden Kaukasier als vorverfolgt ausgereist anzusehen. Die gestellten Fragen seien auch entscheidungserheblich, da das Urteil auf der Einschätzung beruhe, die Kläger seien unverfolgt ausgereist.

Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Die Kläger haben nicht hinreichend dargelegt, dass die von ihnen aufgeworfenen Grundsatzfragen entscheidungserheblich sind. Zur ersten Frage hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.4.2008 ausgeführt, dass den Klägern eine Rückkehr nicht nur in die außerhalb der Kaukasusregion liegenden Gebiete der Russischen Föderation, sondern auch in ihre Heimat Tschetschenien, in der sie nach eigenen Angaben Verwandte haben, zumutbar ist (vgl. Seite 13 des Urteils). Die von den Klägern bezeichnete Grundsatzfrage betrifft nur die Zumutbarkeit einer Rückkehr in die sonstigen Regionen der Russischen Föderation. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch insbesondere den nachfolgenden Ausführungen in der Antragsbegründung. Ob von der Klägern vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in Tschetschenien niederzulassen, wird von der konkreten Fragestellung nicht erfasst. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht ersichtlich, inwieweit das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative in bestimmten Teilen der Russischen Föderation im vorliegenden Verfahren

entscheidungserheblich ist. Auch hinsichtlich der weiteren Fragen ist - unabhängig von der Problematik, inwieweit sie nicht zwischenzeitlich durch die obergerichtliche bzw. bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hinreichend geklärt sind - nicht erkennbar, dass sie für die angefochten Entscheidung erheblich sind. Entgegen den Darlegungen in der Antragsbegründung ist das Gericht nicht davon ausgegangen, dass die Kläger unverfolgt ausgereist sind. Es hat lediglich festgestellt, dass sie keiner *individuellen* Vorverfolgung unterlagen. Hinsichtlich der Prüfung der inländischen Fluchtalternative hat es ausdrücklich den strengerem, für vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge geltenden Maßstab angewandt. Hierzu führen die Kläger selbst aus, dass sich die Maßstäbe zwar geändert haben, dass jedoch der für unverfolgt Ausgereiste geltende Maßstab dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspreche und der Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“ bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen zwar durch Art. 4 Abs. 4 QRL abgelöst werde, aber die bisherigen Kriterien mit herangezogen werden könnten. Danach ist nicht ersichtlich, dass die aufgeworfenen Fragen für den konkreten Fall entscheidungserheblich sind.

c) Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist auch abzulehnen, soweit es den vom Verwaltungsgericht abgelehnten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG für alle Kläger sowie nach § 60 Abs. 7 AufenthG für die Kläger zu 2) bis 6) betrifft. Diesbezüglich fehlt es bereits an entsprechenden Ausführungen in der Antragsbegründung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Soweit die Anträge auf Zulassung der Berufung abgelehnt werden, wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

• **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle